

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
Aufforderung zur Eintragung ins Handelsregister.

(Vom 29. Januar 1895.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Artikel 864, Absatz 2, des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht (Novelle vom 11. Dezember 1888) bestimmt:

„Wenn eine zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtete Person oder Gesellschaft dieser Obliegenheit nicht nachkommt, so soll der Registerführer von Amtes wegen oder auf Begehren eines Dritten die Eintragung vollziehen.“

In Ausführung dieser Gesetzesbestimmung nahm der Bundesrat in Artikel 26 (Absatz 1 und 2) seiner Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt, vom 6. Mai 1890, folgende Vorschriften auf:

„Wenn eine Person oder eine Gesellschaft, welche gemäß O. 865, Abs. 4, zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet ist, dieser Verpflichtung nicht nachkommt, oder wenn ein Dritter unter Angabe der Gründe die Eintragung einer Person oder einer Gesellschaft verlangt, so hat der Registerführer unter Hinweis auf O. 864 den oder die Eintragungspflichtigen schriftlich aufzufordern, sich binnen fünf Tagen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden oder die Gründe der Weigerung schriftlich anzugeben.

„Erfolgt innerhalb dieser Frist die Eintragung nicht und werden auch keine Weigerungsgründe ange-

geben, so nimmt der Registerführer die Eintragung von Amtes wegen vor. Gleichzeitig macht er der kantonalen Aufsichtsbehörde Anzeige. Die Aufsichtsbehörde hat gegen den oder die Fehlbaren eine Ordnungsbuße auszufällen.“

Stillschweigen des Aufgeforderten hat demnach ohne weiteres Zwangseintragung und Ordnungsbuße zur Folge.

Nun hat sich anlässlich einiger Rekursfälle gezeigt, daß Zwangseintragungen vorgenommen wurden, ohne daß die betroffenen Personen tatsächlich in den Besitz der an sie ergangenen Aufforderung gelangt waren.

War die Aufforderung nur durch einen der Post übergebenen, gewöhnlichen, nicht eingeschriebenen Brief erfolgt, so ließ sich nicht leicht nachweisen, daß dieselbe erlassen worden, noch schwieriger war der Nachweis, wann und an wen sie bestellt wurde. Es kann im Bestreitungsfall geradezu unmöglich werden, die Thatsache der Aufforderung festzustellen.

Die Folgen einer unrichtigen Zwangseintragung aber können oft nicht wieder gut gemacht werden.

Es ist deshalb notwendig, daß die Zustellung der Aufforderung zur Eintragung stets in einer Weise geschehe, die es ermöglicht, sich zu vergewissern, daß und wann sie erfolgt ist.

Wo daher die Zustellung der Aufforderung nicht auf direktem Wege durch dem Registerführer zur Verfügung stehende kantonale Angestellte (Weibel, Landjäger oder dgl.) erfolgen kann, oder wo nicht sonstwie eine sichere Zustellungsart zur Anwendung kommt (z. B. gemäß Art. 38 der Transportordnung für die schweizerischen Posten, vom 3. Dezembur 1894, wie für gerichtliche Akten), sollen die Aufforderungen immer rekommandiert zur Post gegeben werden.

Da unbestellbare Sendungen, oder Sendungen, deren Annahme durch den Adressaten verweigert wird, gemäß Art. 22 der Transportordnung für die schweizerischen Posten in der Regel sofort wieder an die Aufgabestelle zurückgelangen, so ist der Registerführer in den Staud gesetzt, seine Berechnung der für die Beantwortung der Aufforderung anberaumten Frist von fünf Tagen richtig zu treffen und die eventuelle Zwangseintragung nicht vor Ablauf der ordnungsgemäß berechneten Frist vorzunehmen. Bei Berechnung der Frist soll nach Analogie der Vorschriften mehrerer Bundesgesetze der Tag, an welchem die Zustellung erfolgt, nicht mitgezählt werden, und die Beschwerde oder Anmeldung ist als rechtzeitig erfolgt zu betrachten, wenn sie am fünften Tage vor 6 Uhr abends eingereicht oder zur Post gegeben wurde.

Wir ersuchen Sie, Ihre Registerführer im Sinne des Vorstehenden instruieren und sie im weiteren noch auf folgendes aufmerksam machen zu wollen:

Art. 2 der Novelle vom 11. Dezember 1888 (O. R. Art. 864, Abs. 2) setzt voraus, daß der zur Eintragung in das Handelsregister Aufzufordernde auch wirklich nach O. 865, Abs. 4 (Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt, Art. 13) zur Eintragung verpflichtet ist.

Der Registerführer soll daher niemand zur Eintragung auffordern, von dem er nicht annehmen darf, daß alle die Eintragungspflicht begründenden Requisite bei ihm zutreffen. Leider wurde bisher vielfach nicht so verfahren, und es wurden Leute zur Eintragung aufgefordert und gelangten zur Eintragung, von denen sich der Registerführer bei strenger Auffassung seiner Amtspflicht hätte sagen müssen, daß dieselben nicht eintragungspflichtig sind.

Im übrigen benutzen wir gern diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 29. Januar 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
Aufforderung zur Eintragung ins Handelsregister. (Vom 29. Januar 1895.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.01.1895
Date	
Data	
Seite	110-112
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 912

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.